



GEMEINDE BERG IM DRAUTAL

9771 Berg im Drautal Nr. 121 • Tel. 04712/532-12 • Fax DW: 3

email: berg-drau@ktn.gde.at www.berg-drautal.gv.at

Zahl: 920-838/2023
Betr.: HUNDEABGABEVERORDNUNG

Berg im Drautal, 29.09.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.09.2023, Zl. 920-838/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Berg im Drautal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe. Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

ab 01. Jän. 2024	ab 01. Jän. 2025	ab 01. Jän. 2026	ab 01. Jän. 2027	ab 01. Jän. 2028
EUR 30,00	EUR 30,90	EUR 31,80	EUR 32,80	EUR 33,80

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
 - d) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden.

- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

- (3) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von EUR 2,20 eine Hundemarke aus.
- (4) Die Hundemarke trägt den Aufdruck "Berg im Drautal" und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 10.12.2018, Zahl: 920-8/2018, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn